Sehr geehrte Frau,

Ihr Aufnahmeantrag, eingegangen am 07.12.1998, wird

 **abgelehnt.**

Begründung:

Ein Aufnahmebescheid wird nur Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (§§ 27 Abs. 1, 4-6 BVFG).

Diese Voraussetzungen erfüllen Sie nicht.

Wer Anerkennung als Spätaussiedler finden will, muss deutscher Volkszugehöriger sein.

Derjenige, der nach dem 31.12.1923 geboren wurde, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache.

Sie haben schon die von § 6 Abs.2 BVFG geforderte Abstammung von zumindest einem deutschen Volkszugehörigen nicht nachgewiesen.

Sie haben zum Nachweis der Abstammung von einem deutschen Volkszugehörigen eine Geburtsurkunde aus dem Jahre 1975 vorgelegt. In dieser Geburtsurkunde werden Ihr Vater mit russischer Nationalität und Ihre Mutter mit deutscher Nationalität geführt.

Der Aufnahmeantrag Ihrer Mutter musste jedoch am 25.11.2003 unter dem Geschäftszeichen 11111 abgelehnt werden, da eine deutsche Volkszugehörigkeit eben nicht festgestellt werden konnte.

Da es sich bei Ihrer Mutter somit nicht um eine deutsche Volkszugehörige i.S.d. § 6 Abs.2 BVFG handelt und Ihr Vater russischer Volkszugehöriger ist, kann eine Abstammung von einem deutschen Volkszugehörigen in Ihrer Person nicht festgestellt werden.

Eine eventuelle deutsche Staatsangehörigkeit Ihrer Mutter wurde bisher von Ihnen weder behauptet noch lässt sie sich den Antragsunterlagen nach sorgfältiger Durchsicht in irgendeiner Weise entnehmen. Sie stammen mithin nicht von einem deutschen Elternteil im Rechtssinne ab.

Aus diesem Grunde kann auch die Frage, ob Sie sich bei der Ausstellung Ihres Inlandspasses zur deutschen Nationalität erklärt haben und ob Ihnen die deutsche Sprache in der Familie vermittelt wurde, dahingestellt bleiben.

Die Möglichkeit einer Einbeziehung in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers gem. § 27 i.V.m. § 7 Abs.2 BVFG besteht für Sie nicht, da sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen Familienangehörige, in deren Aufnahmebescheid Sie einbezogen werden könnten, nicht im Herkunftsgebiet aufhalten. Auch eine nachträgliche Einbeziehung wegen besonderer Härte in den Aufnahmebescheid eines bereits im Bundesgebiet lebenden Spätaussiedlers kommt für Sie nicht in Betracht.

Da Sie selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht erfüllen, kommt auch eine Einbeziehung von Ihren o.g. Familienangehörigen in den beantragten Aufnahmebescheid nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wiederspruch erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Wiederspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.